Anlage 2 zu den Prämien-Festlegungen Teil 1 des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Abs. 7 SGB XI

Information der Beschäftigten

An die Beschäftigten in zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI

Juni 2020

Sonderleistung während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie nach § 150a SGB XI

(Corona-Prämie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der Coronavirus-Pandemie leisten Sie mit Ihrer Arbeit Außergewöhnliches und setzen sich zum Wohle der Pflegebedürftigen selbst einem erhöhten Ansteckungsrisiko aus. Nicht nur die Einhaltung der hygienischen Schutzmaßnahmen, sondern auch die Linderung von Ängsten und Sorgen der besonders gefährdeten Pflegebedürftigen verlangen von Ihnen in der aktuellen Situation besonders viel Kraft. Als Anerkennung für Ihren Einsatz hat die Bundesregierung für das Jahr 2020 daher die Auszahlung einer einmaligen Sonderleistung bis zu 1.000 Euro (Corona-Prämie) in § 150a SGB XI gesetzlich festgelegt. Die Prämie ist bis 31. Dezember 2020 steuer- und sozialabgabenbefreit und wird zunächst aus Mitteln der Sozialen Pflegeversicherung finanziert.

Die Corona-Prämie erhalten Sie als Beschäftigte\*r in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung. Sie sind anspruchsberechtigt, sofern Sie im Bemessungszeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 für mindestens drei Monate in einer oder mehreren zugelassenen Pflegeeinrichtungen tatsächlich tätig waren. Sie haben nur einmal Anspruch auf die Corona-Prämie. Sofern Sie jedoch zeitgleich für mehrere Pflegeeinrichtungen in Teilzeit tätig sind, haben Sie Ansprüche auf anteilige Prämien, insgesamt jedoch höchstens in Höhe der Prämie für Vollzeitbeschäftigte. Sollte die zu erwartende Prämie, die Sie aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen anteilig erhalten, den Gesamtbetrag für dem Tätigkeitsfeld nach vergleichbare Vollzeitbeschäftigte überschreiten, informieren Sie bitte eine der Pflegekassen, von der Ihre Arbeitgeber die Vorauszahlung erhalten haben, damit Sie den überzahlten Betrag an diese zurückerstatten können. Die zuständige Pflegekasse, bei der wir die Vorauszahlung beantragt haben, ist XXX.

Sofern Sie im Bemessungszeitraum den Arbeitgeber wechseln, hat der neue Arbeitgeber ihre bisherige Tätigkeit bei der Bemessung Ihres Anspruchs mit zu berücksichtigen. Dies erfolgt auf Grundlage Ihrer schriftlichen Erklärung zu Ihrer Vorbeschäftigung. Der Erklärung sind aussagekräftige Unterlagen beizufügen, aus denen das bisherige Tätigkeitsfeld sowie die Dauer und der Umfang der Vorbeschäftigung – bei Abweichungen zum Arbeitsvertrag auch der Umfang der tatsächlich geleisteten Stunden – sowie etwaige Unterbrechungen hervorgehen (z. B. durch Vorlage von Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis, Unterlagen zum Arbeitszeitkonto). Sofern Sie bereits eine Corona-Prämie erhalten haben, ist der neue Arbeitgeber hierüber zu informieren.

Eine Antragsstellung für die Prämie ist durch Sie nicht erforderlich. Die Pflegeeinrichtung, in der Sie tätig sind, wird Ihnen – sobald Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen - die Prämie unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung durch die Pflegekassen (bis 15. Juli 2020 bzw. bis 15. Dezember 2020) auszahlen, spätestens jedoch mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung.

Die Höhe der Corona-Prämie richtet sich nach Ihrem Tätigkeitsfeld und Ihrem Tätigkeitsumfang:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** | **Höhe der Corona-Prämie in Euro** | |
| Beschäftigte, die die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI oder SGB V erbringen | 1.000 | Voller Anspruch bei einem wöchentlichen Arbeitsumfang von mindestens 35 Stunden im Bemessungszeitraum (in Vollzeit);  anteiliger Anspruch bei einem durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsumfang unter 35 Stunden im Bemessungszeitraum (in Teilzeit oder Kurzarbeit) |
| Andere Beschäftigte, die mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind | 667 |
| Alle übrigen Beschäftigten | 334 |
| Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz (in der Altenpflege; in der Gesundheits- und Krankenpflege; in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege; Auszubildende zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann);  Auszubildende in landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildungen in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer | 600 | |
| Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes | 100 | |

Darüber hinaus kann die Prämie gemäß § 150a Abs. 9 SGB XI bis maximal 1.500 Euro durch die

Länder oder die Pflegeeinrichtungen bzw. Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsabgaben-

frei ergänzt werden.

Näheres zur Corona-Prämie ist in den Prämien-Festlegungen Teil 1 des GKV-Spitzenverbandes

nach § 150a Abs. 7 SGB XI geregelt.

Mit freundlichen Grüßen